

# **Konsortialvertrag**

**deutsche Fassung des Unified Consortium Agreement**

*Version 1.1 vom 14. Januar 2000*

Informationsveranstaltung „Der Konsortialvertrag: Inhalte, Probleme & Lösungsvorschläge“, Bonn, 14. Februar 2000.

**Vorbemerkung** zur deutschen Fassung des Konsortialvertrages:

Die vorliegende deutsche Fassung bezieht sich auf das Unified Consortium Agreement mit Stand vom 14.1.2000 Version 1.1. **Es handelt sich nicht um eine rechtsgültige Version** oder eine von den Verfassern des englischen Originals autorisierte Übersetzung. Zwecks einheitlicher Terminologie wurde der von der Europäischen Kommission herausgegebene deutsche Mustervertrag für FuE-Projekte mit Stand vom 9.9.1999 herangezogen. Der deutsche Text soll den Nutzern lediglich das Verständnis erleichtern. Aus diesem Grunde wurde vorrangig auf die sprachliche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit geachtet, und weniger auf die Deckungsgleichheit mit den englischen Originalbegriffen.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge nimmt die KoWi jederzeit unter folgender Adresse gerne entgegen: [postmaster@bn.kowi.de](mailto:postmaster@bn.kowi.de).

Wie unten auf Seite 1 des Konsortialvertrages klargestellt, richtet sich dieser Vertrag ausschließlich an die *Hauptvertragspartner (principal contractor)* im Sinne des EU-Mustervertrages. Wenn also im folgenden zur Vereinfachung dieses Konsortialvertrags von *Vertragspartnern* gesprochen wird, sind hier stets die *Hauptvertragspartner* gemeint (in der englischen Fassung des Konsortialvertrages ergibt sich mit dem Begriff „parties“ leider eine missverständliche Vermischung mit dem Terminus des Mustervertrags, der von „contracting parties“ spricht, damit aber die Kommission, Hauptvertragspartner und Nebenvertragspartner umfasst).

## Inhalt

<b>§ 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
1.1. <i>Vertragliche</i> Begriffsbestimmungen	6
1.2. <i>Zusätzliche</i> Begriffsbestimmungen	6
1.3. Weitere Erläuterungen	7
<b>§ 2. VERTRAGSINHALT UND DAUER</b>	<b>8</b>
2.1. Vertragsinhalt	8
2.2. Dauer	8
<b>§ 3. KOORDINATOR</b>	<b>8</b>
<b>§ 4. PROJEKT-KOORDINIERUNGS-KOMITEE (PCC)</b>	<b>8</b>
<b>§ 5. VERANTWORTUNGSBEREICH JEDES VERTRAGSPARTNERS</b>	<b>10</b>
5.1. Allgemeine Pflichten	10
5.2. Gegenüber dem <i>Koordinator</i> und dem <i>PCC</i>	10
5.3. Gegenseitige Verpflichtungen	10
<b>§ 6. KOSTEN, ZAHLUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>§ 7. VERTRAULICHKEIT</b>	<b>12</b>
<b>§ 8. HAFTUNG</b>	<b>14</b>
8.1. Haftung untereinander	14
8.2. Schadensersatzleistungen untereinander	14
8.3. Forderungen der Kommission	14
8.4. Haftung gegenüber Dritten	15
8.5. Dritte	15
8.6. Versäumnisse und Rechtsmittel (1)	16
8.7. Versäumnisse und Rechtsmittel (2)	16
<b>§ 9. HÖHERE GEWALT</b>	<b>17</b>
<b>§ 10. ZUGANG</b>	<b>17</b>
10.1. Schutz der <i>Kenntnisse</i>	17
10.2. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von <i>Zugangsrechten</i>	18
10.3. <i>Zugangsrechte</i> zum Zwecke der <i>Projektdurchführung</i>	18
10.4. <i>Zugangsrechte</i> zu Nutzungszwecken	19
10.5. Recht auf Herstellung durch Dritte „ <i>Have made rights</i> “	21
<b>§ 11. NORMEN</b>	<b>23</b>
<b>§ 12. VERÖFFENTLICHUNGEN, PRESSEMITTEILUNGEN UND BERICHTE AN KOMMISSION</b>	<b>23</b>
<b>§ 13. KEINE PARTNERSCHAFT ODER VERTRETUNG</b>	<b>25</b>
<b>§ 14. ABTRETUNG</b>	<b>25</b>
<b>§ 16. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN</b>	<b>27</b>
<b>§ 17. SPRACHE</b>	<b>27</b>
<b>§ 18. MITTEILUNGEN</b>	<b>27</b>
<b>§ 19. ANWENDBARES RECHT</b>	<b>28</b>
<b>§ 20. VOLLSTÄNDIGKEIT DER VEREINBARUNG UND ÄNDERUNGEN</b>	<b>28</b>
<b>§ 21. AUSFERTIGUNGEN</b>	<b>28</b>
<b>ANHANG ZUM KONSORTIALVERTAG</b>	<b>30</b>

## **Hinweise** (kein Vertragsbestandteil)

### zum Vertragsmuster für einen KONSORTIALVERTRAG für Projekte im 5. FRP

Dieser einheitliche Konsortialvertrag für *Projekte* im 5. FRP (der *Konsortialvertrag*) ist von den offiziellen Beratungsgremien der Europäischen Kommission, „IRDAC/ESTA“ und der Vertragsgruppe der Telekommunikationsnetzwerk-Unternehmen entwickelt worden.

Diese sind:

- (i) "European IT Industry Round Table" (EITIRT);
- (ii) Europäische Forschungsinstitute;
- (iii) Gruppe der Telekommunikationsnetzwerk-Unternehmen (TNOCG); und
- (iv) UNITE, eine informelle Arbeitsgruppe der Europäischen Universitäten.

Der Konsortialvertrag wurde ausgehandelt, um die Interessen aller Beteiligten, die an Projekten innerhalb des EU-Forschungsrahmenprogramms beteiligt sind, zu berücksichtigen und auszugleichen.

Der *Konsortialvertrag* soll unter dem Titel „Einheitlicher Konsortialvertrag für *Projekte* im 5. FRP“ unverändert übernommen und verwendet werden (außer in den unten als solchen gekennzeichneten Fällen). Er darf mit entsprechenden Änderungen übernommen und verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass ein anderer Titel benutzt wird und die Veränderungen als solche gekennzeichnet werden. Die Verwendung des *Konsortialvertrags* geschieht auf alleiniges Risiko der Verwender und keiner der Autoren oder Mitglieder der obigen Gruppen kann zur Haftung herangezogen werden.

Bitte beachten sie im Zusammenhang mit dem *Konsortialvertrag*:

1. Der *Konsortialvertrag* kann nur von den *Hauptvertragspartnern* abgeschlossen werden. Jeder *Hauptvertragspartner* soll mit *Nebenvertragspartnern*, die er fachlich überwacht, entsprechende Vereinbarungen treffen,. Solche Vereinbarungen sollen mit Paragraph es *Konsortialvertrags* übereinstimmen.
2. Der *Konsortialvertrag* soll vor dem Vertrag mit der Kommission unterzeichnet werden. Sobald das geschehen ist, wählen Sie Alternative 2 von Teil (B), andernfalls Alternative 1 von Teil (B) und beachten Sie die Wirkung von Paragraph 2.2.; wenn nötig, ändern Sie diesen Paragraphen.
3. Der Konsortialvertrag enthält Optionen, Kommentare und auszufüllende Leerstellen – auf Seite 1, in den Alternativen A, B und D, in den Paragraphen 7.1, 10.2.1, 16, 18, auf der Unterschriftsseite und im Anhang. Diese Paragraphen sind durch GROSSBUCHSTABEN kenntlich gemacht. Wählen Sie eine Option entsprechend ihrem Bedarf und übernehmen sie diese in Normalschrift. Löschen Sie die nicht benötigten Optionen und die dazugehörigen Bemerkungen.

#### Allgemeine Richtlinien:

1. Jeder Dritte, der Zugangsrechte als *verbundener Vertragspartner* (affiliate) beansprucht, sollte dies anzeigen, bevor die *Zugangsrechte* zugesagt werden.
2. Wenn ein *Vertragspartner* eine Verbindung mit einem staatlich kontrollierten Dritten hat, und diesen Dritten als *verbundenen Vertragspartner* ansieht, sollte er mit den anderen *Vertragspartnern* darin übereinkommen, diesen Dritten als *verbundenen Vertragspartner* im Anhang des Konsortiumsvertrages aufzulisten.

[Inhaltsverzeichnis am Schluss des Textes]

# EINHEITLICHER KONSORTIALVERTRAG FÜR *PROJEKTE* DES 5.FRP

Dieser VEREINBARUNG wurde am <TT-MM-JJ> geschlossen.

Zwischen (1) <Juristische Bezeichnung für Vertragspartner 1 = KOORDINATOR>

(2) <VERTRAGSPARTNER 2>

(3) <VERTRAGSPARTNER 3>

(4) <VERTRAGSPARTNER 4>

(5) <VERTRAGSPARTNER 5>

(6) <VERTRAGSPARTNER 6>

(7) <VERTRAGSPARTNER 7>

(8) < VERTRAGSPARTNER 8>

in Bezug auf das *Projekt* mit dem Titel

<NAME DES *PROJEKTS*> "

In Anbetracht der Tatsache, dass

(A) die *Vertragspartner* bedeutende Erfahrung im Forschungsfeld haben und einen *Vorschlag* für das *Projekt* mit dem Titel <NAME DES PROGRAMMES UND *PROJEKTES*> an die Kommission, als Teil des 5. Forschungsrahmenprogramms eingereicht haben. < Ergänzen Sie nach Bedarf , z. B. IST, GROWTH>

(B) Option 1

DIE *VERTRAGSPARTNER* BEABSICHTIGEN, DEN *VERTRAG* ALS *HAUPTVERTRAGSPARTNER* ABZUSCHLIESSEN.

Option 2

DIE *VERTRAGSPARTNER* DEN *VERTRAG* ALS *HAUPTVERTRAGSPARTNER* ABGESCHLOSSEN HABEN.

(C) Die *Vertragspartner* in Übereinstimmung mit dem *Anhang II zum Vertrag*, Artikel 1.15 und 2.2 b, untereinander die Vertragsbestimmungen genauer bestimmen und ergänzen möchten.

(D) DIE *VERTRAGSPARTNER* SICH BEWUSST SIND, DASS DAS *PROJEKT* NEBENVERTRAGSPARTNER HABEN KANN UND IN DIESEM FALL DER ENTSPRECHENDE *VERTRAGSPARTNER* EINE ENTSPRECHENDE VEREINBARUNG MIT SEINEM JEWEILIGEN *NEBENVERTRAGSPARTNER* ABSCHLIESSEN WIRD, UM DIE VOM *VERTRAG* GEFORDERTE FACHLICHE AUFSICHT ZU GEWÄHRLEISTEN UND UM DIE

AUFTEILUNG BESTIMMTER VORTEILE UND VERPFLICHTUNGEN ZWISCHEN *NEBENVERTRAGSPARTNERN* UND *VERTRAGSPARTNERN* ZU ERMÖGLICHEN. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

- (E) DIE *VERTRAGSPARTNER* FÜR HAUPT- UND NEBENVERTRAGSPARTNER EIN „MEMORANDUM ZUR VERSTÄNDIGUNG“ GESCHLOSSEN HABEN <FÜGEN SIE DAS DATUM FÜR DAS „MEMORANDUM ZUR VERSTÄNDIGUNG“ HIER EIN>, DAS DAS *PROJEKT* BETRIFFT. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

Wird deshalb hiermit folgendes vereinbart:

## § 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1.1. *Vertragliche* Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, die im *Vertrag* oder im *Vertragsanhang* II Artikel 1 definiert sind, haben in diesem *Konsortialvertrag* jeweils dieselbe Bedeutung und sind kursiv formatiert.

### 1.2. *Zusätzliche* Begriffsbestimmungen

“*Verbundener Vertragspartner*” eines *Vertragspartners* bedeutet:

- (a) jede juristische Person, die direkt oder indirekt einen *Vertragspartner* kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit diesem steht und vorausgesetzt, dass der besagte verbundene Vertragspartner oder die letztlich kontrollierende juristische Person in einem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft oder einem assoziierten Staat eingetragen und ansässig ist und dem dortigen Recht unterliegt.

Die Kontrolle über eine Rechtsperson besteht aufgrund einer direkten oder indirekten Kontrolle von 50% oder mehr des Nominalwertes des ausgewiesenen Eigenkapitals oder von 50% oder mehr der Anteile, die den Inhabern Stimmrechte bei der Wahl von Direktoren oder Personen mit vergleichbaren Funktionen geben, oder eines direkten oder indirekten Rechts, Direktoren oder Personen mit vergleichbaren Funktionen, denen mehrheitliche Stimmrechte zustehen, auf andere Weise zu wählen oder zu ernennen.

- (b) Jede andere Organisation, die in dem vereinbarten Anhang dieses *Konsortialvertrags* als ein *verbundener Vertragspartner* eines *Vertragspartners* benannt ist.

Aus der gemeinsamen öffentlichen Aufsicht durch die Regierung ergibt sich nicht automatisch der Statuts eines *verbundenen Vertragspartners*, außer es wird im Einklang mit obigem Paragraph (b) anderweitig bestimmt.

Der „*Konsortialvertrag*“ bedeutet: Dieser einheitliche *Konsortialvertrag* für *Projekte* im 5. FRP.

“*Vertrag*” bedeutet

- (i) nach Unterzeichnung durch alle *vertragsschließenden Parteien*, der *Vertrag* mit der Nummer <Vertragsnummer einfügen> (einschließlich der Anlagen) für die Durchführung des *Projekts* durch die *Vertragspartner*;

(ii) vor der Unterzeichnung, der von der *Kommission* zum Zeitpunkt dieses *Konsortialvertrags* vorgeschlagene *Mustervertrag* für *Projekte* im 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung für welches der *Vorschlag* eingereicht wurde oder eingereicht werden soll. „*Vertrag*“ in diesem Sinne ist auch der abgeänderte *Vertrag*.

"*Vertragsbrüchiger Vertragspartner*" bezeichnet einen *Vertragspartner*, der seine Verpflichtungen aus Paragraph 8.7 dieses *Konsortialvertrags* bricht oder aus dem *Projekt* ausscheidet.

Der oder die "*Vertragspartner*" bedeutet der oder die *Vertragspartner* dieses *Konsortialvertrags*.

"*PCC*" bedeutet Projekt-Koordinierungs-Komitee in Übereinstimmung mit Paragraph 4.

"*Projektanteil*" bedeutet der Anteil an den Gesamtkosten des *Projekts* wie sie im *Vertrag* ausgewiesen sind.

"*Vorschlag*" bedeutet der eingereichte oder beabsichtigte *Vorschlag* der *Vertragspartner* ggf. mit *Nebenvertragspartnern* an die *Kommission*. *Vorschlag* bedeutet auch jede Änderung des *Vorschlags*.

"*Software*" :

- (a) *Software* Programme sind in jeglichem Medium konvertible und in jeder codierten Form mögliche Reihen von Anleitungen, um etwas zu bearbeiten, in einer Form, die durch den Computer ausgeführt werden kann.
- (b) *Software* Information ist technische Information, die benutzt wird oder die hilfreich ist oder die in Bezug steht zu Graphik, Entwicklung, Bedienung oder Instandhaltung jeglicher Art von Softwareprogrammen und/oder
- (c) *Software* Handbücher sind Informationen zur Erläuterung der Softwareprogramme.

Zur Klarstellung: *Software* kann auch *Kenntnisse* oder *bereits bestehendes Know-how* sein.

### **1.3. Weitere Erläuterungen**

- (i) *Verwertung* im Sinne dieses *Vertrages* beinhaltet auch die "indirekte Verwendung von *Kenntnissen* " im Sinne der Vertragsdefinition *Verwertung*, für den und im Auftrage des betreffenden *Vertragspartner(s)*, und auch die Nutzung, durch die Waren und/oder Dienste entwickelt, hergestellt und/oder bereitgestellt werden.
- (ii) "Vorzugsbedingungen " bedeutet günstigere als Marktbedingungen;
- (iii) "im Besitz befinden" im *Vertragsanhang II* Artikel 1 (22) bedeutet, dass der Urheber von *bereits bestehendem Know-how* in der Lage ist, *Zugangsrechte* rechtlich zu gewähren oder einen Dritten zu veranlassen, gemäß des *Vertrages* diese zu gewähren.
- (iv) "Nötig " und "notwendig" im Sinne des *Vertrages* und im Sinne des *Konsortialvertrags* bedeutet, soweit es Technik betrifft, „technisch erforderlich“, ansonsten „erforderlich“.
- (v) "*Kenntnisse*" im Sinne von *Vertragsanhang II* Artikel 12(1) sind „*Kenntnisse* im Rahmen des *Projekts*“.

## § 2. VERTRAGSINHALT UND DAUER

### 2.1. Vertragsinhalt

Zweck des *Konsortialvertrags* ist es, die Organisation der Arbeit zwischen den *Vertragspartnern* näher zu beschreiben, die Vorgaben des *Vertrages* bezüglich der Zugangsrechte zu ergänzen sowie Rechte und Pflichten der *Vertragspartner näher* zu bestimmen, sofern sie den *Vertrag* ergänzen ohne ihm zu widersprechen.

### 2.2. Dauer

Dieser *Konsortialvertrag* soll zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die *Vertragspartner* in Kraft treten oder rückwirkend gelten vom < Tag-Monat-Jahr: fügen sie das Datum der ersten Diskussion des *Projektvorschlags* ein > an und er soll in Kraft sein, bis er in Einklang mit Paragraph 15 beendet wird oder alle Verpflichtungen, das *Projekt* auszuführen, von den *Vertragspartnern* gemäß dem *Vertrag* und dem *Konsortialvertrag* vollständig erfüllt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

## § 3. KOORDINATOR

3.1 Über die im *Vertrag* genannten Funktionen hinaus hat der *Koordinator* ausschließlich folgende weitere Funktionen:

- (a) Verwaltung, Vorbereitung von Protokollen, die Benennung des Vorsitzenden des *PCC* und Umsetzung der Beschlüsse des *PCC*;
- (b) Weitergabe alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem *Projekt* an die *Vertragspartner* und ggf. an die Untervertragspartner.

Der *Koordinator* ist nicht befugt im Namen eines der *Vertragspartner* rechtlich verbindlich zu handeln oder rechtlich verbindliche Erklärungen abzugeben, außer in seiner Eigenschaft als Vertreter der *Vertragspartner*, wie sie im *Vertragsanhang II* Artikel 2.1 d) bestimmt ist.

3.3 Wenn ein oder mehrere *Vertragspartner* mit der Abgabe der *Projektleistungen* in Verzug geraten, kann der *Koordinator* die *Projektleistungen* der anderen *Vertragspartner* der Kommission bereits vorlegen.

## § 4. PROJEKT-KOORDINIERUNGS-KOMITEE (PCC)

4.1 Die *Vertragspartner* sollen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des *Konsortialvertrags* das *PCC* gründen, das aus einem bevollmächtigten Vertreter für jeden *Vertragspartner* besteht.

Nachdem er die anderen *Vertragspartner* schriftlich benachrichtigt hat, hat jeder *Vertragspartner* das Recht, seinen Vertreter zu ersetzen oder einen Vertreter zu benennen. Dabei soll er alle mögliche Bemühungen unternehmen, um eine gewisse Kontinuität in seiner Vertretung aufrecht zu erhalten.

Jeder Vertreter soll einen Stellvertreter haben.

4.2 Das *PCC* soll vom Vertreter des *Koordinators* geleitet werden.

Das *PCC* soll sich mindestens vierteljährlich auf Wunsch des Vorsitzenden treffen oder, wenn nötig, jederzeit auf Wunsch eines der *Vertragspartner*. Die Treffen sollen vom Vorsitzenden mindestens 15 Kalendertage vorher mit Verschickung der Tagesordnung angekündigt werden.

Protokolle der Treffen des *PCC* sollen den Vertretern der anderen *Vertragspartner* unverzüglich übersandt werden. Die Protokolle werden als genehmigt angesehen, wenn keiner der *Vertragspartner* innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dem *Koordinator* gegenüber in belegbarer Form Widerspruch einlegt.

Wenn nötig, kann das *PCC* Vertreter der *Nebenvertragspartner* als Beobachter einladen (nicht zur aktiven Teilnahme).

4.3 Unbeschadet von *Vertragsanhang II* Artikel 3 ist das *PCC* grundsätzlich zuständig für die Leitung des *Projekts*. Danach ist es verantwortlich:

- (a) für Prüfung und Vorschläge der Überweisungen in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* an die *Vertragspartner* und die *Nebenvertragspartner*;
- (b) für Vorschläge an die *Vertragspartner* und die *Nebenvertragspartner* für die Prüfung und/oder Veränderungen der Bedingungen des *Vertrages* einschließlich *Vertragsanhang I*;
- (c) für die Abstimmung von Pressemitteilungen und (unbeschadet von Paragraph 12) gemeinsamen Veröffentlichungen durch die *Vertragspartner* in bezug auf das *Projekt*;
- (d) für die Unterstützung des *Koordinators* bei den Vorbereitungen von Berichten für das gesamte *Projekt*, insbesondere für den Abstimmungsprozess, ob ein Bericht in bezug auf *Vertragsanhang II* Artikel 4(1)(a)(i)-(iii) veröffentlichungsfähig ist;
- (e) unbeschadet von Paragraph 12, Verfahren und Vorgehensweisen zuzustimmen, die in Übereinstimmung mit dem *Vertragsanhang* Artikel 10 für die Verbreitung von *Kenntnissen* vorgeschlagen werden, die nicht innerhalb des *Projektes* von den *Vertragspartnern* benutzt werden;
- (f) für Vorschläge an die *Vertragspartner* (jedoch nicht an die *vertragsbrüchigen Vertragspartner*) und die *Nebenvertragspartner*, wie sie die *vertragsbrüchigen Vertragspartner* in Übereinstimmung mit Paragraph 8.6 mahnen können und wie sie die Aufgaben der *vertragsbrüchigen Vertragspartner* auf besondere juristische Personen übertragen könnten (die vorzugsweise aus den übrigen *Vertragspartnern* ausgewählt werden sollen).

4.4 Bei Abstimmung soll jeder *Vertragspartner* eine Stimme haben. Das Quorum soll mindestens 2/3 der *Vertragspartner* betragen. Wo Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, müssen alle *Vertragspartner* auf dem Treffen vertreten sein.

Im Fall von Paragraph 4.3(a) und (d) und in den Fällen, die unten nicht aufgelistet sind, werden die Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden *Vertragspartner* oder deren Vertreter getroffen, immer vorausgesetzt, dass jeder *Vertragspartner*, dessen Arbeitsumfang, Zeit für die Durchführung, Kosten oder Haftungsmodalitäten geändert werden sollen oder dessen Informationen veröffentlicht werden sollen, bei solchen Entscheidungen ein Veto einlegen darf.

Im Fall von Paragraph 4.3 (e) sollen Entscheidungen einstimmig durch alle *Vertragspartner* getroffen werden.

Im Fall von Paragraph 4. 3 (f) soll die Entscheidung einstimmig durch alle nicht *vertragsbrüchigen Vertragspartner* getroffen werden.

Jede Entscheidung, die eine Abstimmung auf einem *PCC* - Treffen erforderlich macht, muss als solche auf der vor dem Treffen verteilten Tagesordnung gekennzeichnet sein, außer es besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Entscheidung auf diesem Treffen getroffen werden soll und alle *Vertragspartner* anwesend oder vertreten sind.

Jede Entscheidung, die nötig ist oder erlaubterweise durch das *PCC* getroffen werden kann, darf in Übereinstimmung mit dem oben ausgeführten Punkten

- (i) durch Telefonkonferenz und/oder via Email getroffen werden und/oder;
- (ii) ohne ein Treffen mit vorheriger Ankündigung getroffen werden und/oder
- (iii) ohne eine Abstimmung getroffen werden, wenn in einem solchen Fall, eine schriftliche Einwilligung aller Vertreter (die nicht weniger als die Mindestzahl der Stimmen haben dürfen, die nötig wäre, um eine solche Entscheidung auf einem Treffen zu fällen, bei dem alle *Vertragspartner*, die berechtigt sind, eine solche Entscheidung zu treffen, vertreten wären und abstimmen würden) herbeigeführt wird, vorausgesetzt die Einwilligung wurde allen *Vertragspartnern* zur Unterschrift vorgelegt.

(Anmerkung: Es gibt also eine Möglichkeit mit Email, Telefonkonferenz aber ohne persönliche Anwesenheit zu entscheiden, dann müssen aber obige Voraussetzungen erfüllt sein.)

## **§ 5. VERANTWORTUNGSBEREICH JEDES *VERTRAGSPARTNERS***

### **5.1. Allgemeine Pflichten**

Jeder *Vertragspartner* unternimmt gegenüber jedem anderen *Vertragspartner* alle angemessenen Anstrengungen, um unverzüglich, aktiv und pünktlich allen seinen Verpflichtungen aus dem *Vertrag* und dem *Konsortialvertrag* nachzukommen und zu erfüllen, (einschließlich insbesondere die Übergabe der voraussichtlichen Absichten und Aussagen entsprechend *Vertragsanhang II* Artikel 17(3) an die Kommission).

### **5.2. Gegenüber dem *Koordinator* und dem *PCC***

Jeder *Vertragspartner* unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, unverzüglich dem *Koordinator* jegliche Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der *Koordinator* und das *PCC* benötigen, um die Verpflichtungen aus dem *Konsortialvertrag* und dem *Vertrag* zu erfüllen. Insbesondere sollen die entsprechend *Vertragsanhang II* Artikel 4(2)b erforderlichen Aufstellungen über den *Koordinator* eingereicht werden und die *Vertragspartner* sollen den *Koordinator* bei der Erstellung der Zusammenfassung des *Technologieumsetzungsplanes* unterstützen.

### **5.3. Gegenseitige Verpflichtungen**

#### **5.3.1**

- (a) Jeder *Vertragspartner* unternimmt angemessene Anstrengungen
  - (i) jeden der anderen *Vertragspartner* unverzüglich von jeder bedeutsamen Verzögerung bei der Durchführung von Arbeiten zu informieren;
  - (ii) die anderen *Vertragspartner* von jeglicher wichtigen Information, die er von Dritten in Bezug auf das *Projekt* erhält, in Kenntnis zu setzen.
  
- (b) Jeder *Vertragspartner* unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Genauigkeit aller Informationen oder Materialien sicherzustellen, die er gemäß dieses *Konsortialvertrages* oder des *Vertrages* zur Verfügung stellt, und unverzüglich jeden Fehler zu korrigieren, von dem er Kenntnis erlangt. Der empfangende *Vertragspartner* soll die gesamte Verantwortung für seine Nutzung dieser Informationen und Materialien tragen.
  
- (c) Ergänzend zu den vertraglichen Verpflichtungen aus dem *Vertragsanhang II Artikel 21.2*, stimmt jeder *Vertragspartner* zu, wissentlich keine Eigentumsrechte dritter *Vertragspartner* zu nutzen (als Teil der Projektleistung oder dem Entwurf einer solchen Projektleistung oder in jeglicher Information, die gemäß dieses *Konsortialvertrages* oder des *Vertrages* zur Verfügung gestellt wird) an denen dieser *Vertragspartner* keine Rechte zur Vergabe von Lizenzen und Nutzungsrechten an die anderen *Vertragspartner* gemäß des *Vertrages* erworben hat, außer, alle anderen *Vertragspartner* haben dieser Nutzung schriftlich zugestimmt, wobei die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden soll.
  
- (d) Jeder *Vertragspartner* soll voll verantwortlich sein für die fachliche Aufsicht seiner *Nebenvertragspartner* und soll mit seinen *Nebenvertragspartnern* zu diesem Zweck angemessene Vereinbarungen eingehen. Diese Vereinbarungen sollen die Verpflichtungen gemäß dieses *Konsortialvertrages* enthalten und beziehen sich, sofern einschlägig, auch auf die *Nebenvertragspartner*, und wenn sie sich auf diese beziehen, müssen sie auch von diesen erfüllt werden. Jeder *Vertragspartner* soll angemessene Anstrengungen unternehmen, um derartige Vereinbarungen entsprechend den Erfordernissen abzuschließen und solche Vereinbarungen sollen einen betroffenen *Vertragspartner* in die Lage versetzen, diese Vereinbarung auch durchzusetzen.
  
- (e) In gutem Glauben kann ein *Vertragspartner*, der der Auffassung ist, für die Durchführung des *Projektes* oder für die *Nutzung* von *Kenntnissen* des *Projektes*
  - (i) benötige er Zugangsrechte zu *bereits bestehendem Know-how* eines anderen *Vertragspartners* oder eines *Nebenvertragspartners*, oder zu nicht aus dem *Projekt* stammenden *Kenntnissen* eines anderen *Vertragspartners* oder eines *Nebenvertragspartners*;
  - (ii) oder ein anderer *Vertragspartner* oder ein *Nebenvertragspartner* brauche möglicherweise *Zugangsrechte* zu *bereits bestehenden Kenntnissen* dieser *Vertragspartner*, oder zu nicht aus dem *Projekt* stammenden *Kenntnissen*,

wird er dies unverzüglich dem anderen *Vertragspartner* oder dessen *Nebenvertragspartner* mitteilen, dessen *bereits bestehende Kenntnisse* und die nicht in dem vorliegenden *Projekt* entstandenen *Kenntnisse* benötigt werden und im besonderen soll er dies - falls möglich - vor Einreichung des *Vorschlags* an die

Kommission oder vor Vertragsabschluß anzeigen. Wenn diese Mitteilung an einen *Vertragspartner* oder *Nebenvertragspartner* nicht erfolgt, so stellt dies keinen Bruch dieses *Konsortialvertrages* dar, außer eine solche Unterlassung erfolgt in bösem Glauben.

- (f) Wenn es einem Vertragspartner nicht möglich ist, Zugangsrechte zu gewährleisten, von denen er ernsthaft glaubt, dass ein anderer Vertragspartner sie braucht, wird er umgehend den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis setzen, - falls möglich - soll er dies vor Einreichung des Vorschlags an die Kommission oder vor Vertragsabschluß anzeigen.

5.3.2 Wenn diese Vereinbarung in Widerspruch zum *Vertragsanhang I* steht, sollten die *Vertragspartner* gemeinsam die Kommission um Änderung des *Vertragsanhangs I* ersuchen, damit dieser mit der vorliegenden Vereinbarung übereinstimmt, dies gilt nicht, wenn sich die *Vertragspartner* anderweitig einigen.

## § 6. KOSTEN, ZAHLUNGEN

6.1 Jeder *Vertragspartner* übernimmt seine eigenen Kosten in Verbindung mit der Ausarbeitung des Antrages, den Verhandlungen über den *Vertrag* und der Durchführung des *Projekts*.

Der *Koordinator* übernimmt es, entsprechende Summen mit geringstmöglicher Verzögerung zu überweisen, sobald er sie von der *Kommission* erhalten hat. Er informiert die anderen *Vertragspartner* und die *Nebenvertragspartner* unverzüglich vom Zeitpunkt sowie (unter Angabe der verwendeten Bankverbindung) von der Höhe des überwiesenen Betrages, den er auf ihr jeweiliges Konto überwiesen hat.

## § 7. VERTRAULICHKEIT

7.1 Bezüglich aller Informationen, unabhängig von ihrer Art oder Form,

- (a) die einem *Vertragspartner* in Verbindung mit dem *Vorschlag* an die *Kommission* innerhalb des 5. Rahmenprogramms vor der Vertragsunterzeichnung zugänglich gemacht werden;
- (b) die einem *Vertragspartner* mit dem *Projekt* nach der Vertragsunterzeichnung zugänglich gemacht werden, aber welche

(i) **KLAR ALS "VERTRAULICH" GEKENNZEICHNET SIND;**

(ii) **MÜNDLICH ZUGÄNGLICH GEMACHT WURDEN UND ZUM ZEITPUNKT DER BEKANNTGABE ALS „VERTRAULICH“ GEKENNZEICHNET WAREN UND INNERHALB VON 30 TAGEN IN EINE NACHWEISBARE FORM GEBRACHT WURDEN UND VON DEM MITTEILENDEN ALS VERTRAULICH GEKENNZEICHNET WURDEN;**

(iii) **DIE OFFENSICHTLICH VERTRAULICHER NATUR SIND,**

OPTION 1 – VERWENDEN SIE DEN FETT GEDRUCKTEN TEXT IN NORMALER SCHRIFT.

## Option 2 – LÖSCHEN SIE DEN FETT GEDRUCKTEN TEXT

stimmt jeder *Vertragspartner* zu, dass solche Informationen auf vertraulicher Basis verwendet werden und ihre Weitergabe dem Inhaber der Information schadet und steht dafür ein, dass:

- (A) er solche Informationen während eines Zeitraumes von 5 Jahren (vom Zeitpunkt der Weitergabe an gerechnet) zu keinem anderen Zweck benutzt, als in Übereinstimmung mit den Bedingungen des *Vertrages* und des *Konsortialvertrages*; und
- (B) er während eines Zeitraumes von 5 Jahren diese Informationen als vertraulich behandelt (und alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, um sicher zu stellen, dass sie vertraulich bleiben) und sie in jedem Einzelfall nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Inhabers an Dritte weitergeben wird.

vorausgesetzt, dass

- (i) eine solche Vereinbarung nicht solche Informationen betreffen soll, für die ein *Vertragspartner* nachweisen kann, dass sie :
  - (A) zum Zeitpunkt der Weitergabe an den *Vertragspartner* bereits veröffentlicht oder in anderer Weise allgemein öffentlich zugänglich waren oder;
  - (B) nach der Weitergabe an die *Vertragspartner* veröffentlicht worden sind oder in anderer Weise als durch eine Handlung oder Unterlassung des *Empfängers* oder allgemein öffentlich zugänglich geworden sind;
  - (C) schon zum Zeitpunkt des Erhalts durch den *Vertragspartner* ohne Einschränkungen bezüglich der Weitergabe bereits im Besitz des *Empfängers* waren;
  - (D) rechtmäßig von Anderen ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erworben wurden;
  - (E) unabhängig von der Arbeit im Rahmen des *Vertrages* vom *Empfänger* entwickelt wurden;
- (ii) keine Klausel des Paragraphen 7.1 die Weitergabe derartiger Informationen verhindern soll,
  - (A) die nötig sind, um anzuwendenden Gesetzen, anderen Vorschriften oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung zu entsprechen, vorausgesetzt, dass soweit wie möglich der anwendende *Vertragspartner* den Eigentümer zuvor von der Notwendigkeit informiert hat und den angemessenen Anweisungen des Eigentümers, die dazu dienen, diese vertraulich zu schützen, entspricht;
  - (B) die gemäß Paragraph 7.2, jeder verbundene *Vertragspartner* oder jeder Dritte, (einschließlich der Kommission) soweit erforderlich für

die korrekte Ausführung des Vertrages und/oder dieses Konsortialvertrages benötigt;

- (C) die gemäß Paragraph 7.2, jeder Dritte (einschließlich der Öffentlichkeit), soweit es unvermeidlich und für die ordnungsgemäße Nutzung der *Kenntnisse* aus dem Projekt erforderlich ist, benutzt.

7.2 Sofern es sich um die rechtmäßige Weitergabe von irgendwelchen Informationen, (auf die in Paragraph 7.1 Bezug genommen wird) durch den empfangenden *Vertragspartner* an Dritte handelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf *verbundene Vertragspartner*) wird dieser *Vertragspartner* alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um durchzusetzen, dass diese Dritten alle Vorschriften aus Paragraph 7.1, (A) und (B) und alle Verpflichtungen aus dem *Vertrag* sorgfältig beachten und einhalten. **HAFTUNG**

### **8.1. Haftung untereinander**

Bei der Weitergabe von Informationen und Materialien an irgendeinen der anderen *Vertragspartner* gemäß dieses *Konsortialvertrages* oder des *Vertrages* soll der weitergebende *Vertragspartner* keinen weiteren Verpflichtungen oder keiner weiteren Haftung als der in Paragraph 5.3.1 (b) festgelegten unterliegen sofern keine Garantie oder „Bevollmächtigung“ jeglicher Art übernommen, gegeben oder impliziert wurde, die sich auf die Hinlänglichkeit, Genauigkeit oder Zweckmäßigkeit von solchen Informationen oder Materialien beziehen, oder als der in Paragraph 5.3.1(c) vereinbarten Nichtverletzung irgendwelcher Eigentumsrechte Dritter bei der Nutzung solcher Informationen und Materialien, soll in solchen Fällen der weitergebende *Vertragspartner* die vollständige Haftung für die von ihm vorgenommene Nutzung solcher Informationen und Materialien übernehmen.

### **8.2. Schadensersatzleistungen untereinander**

Jeder *Vertragspartner* soll allen anderen *Vertragspartnern* im Rahmen der in Paragraph 8.3 und 8.7 gesetzten Haftungsgrenzen Schadensersatz leisten für Handlungen oder Unterlassungen von ihm selbst sowie seiner Mitarbeiter oder Vertreter, immer mit der Maßgabe, dass eine solche Entschädigung sich nicht auf Forderungen erstreckt, die sich auf Ansprüche aus indirekten oder Folgeverlusten oder -schäden, - aber nicht beschränkt auf den Verlust von Gewinnen, Einnahmen, Verträgen o. ä. - begründen.

### **8.3 Forderungen der Kommission**

Falls die Kommission, gemäß den Bestimmungen des *Vertrages*, irgendwelche Forderungen, Ansprüche auf Rückerstattung, Entschädigung oder Schadensersatzzahlungen von einem oder mehreren *Vertragspartnern* erhebt, (ausgenommen solche Ansprüche, die sich auf die in *Vertragsanhang II* genannten Fälle aus Artikel 6(2), 6(3), 7(3)b, c) oder e), 26, 27 oder 28 beziehen, in denen nur die betroffenen *Vertragspartner* haften, oder wenn die *Kommission* erklärt, der Anspruch richte sich nur an bestimmte *Vertragspartner*):

- (a) soll jeder *Vertragspartner*, dessen Versäumnis zu der erhobenen Forderung geführt oder beigetragen hat, jeden der anderen *Vertragspartner* gegenüber derartigen Forderungen schadlos halten, immer vorausgesetzt das die Gesamthaftungsgrenze dieses *Vertragspartners* gegenüber allen anderen *Vertragspartnern* bezüglich jeglicher und aller derartigen Forderungen zusammen nicht den doppelten Projektkostenanteil dieses *Vertragspartners* überschreitet. Darüber hinausgehende Beträge sollen zwischen den *Vertragspartnern* im Verhältnis zu ihren *Projektkostenanteilen* aufgeteilt werden.

- (b) für den Fall, dass es nicht möglich ist, das Versäumnis irgendeinem *Vertragspartner* wie unter (a) zuzuschreiben, soll der von der *Kommission* geforderte Betrag zwischen allen *Vertragspartnern* in Verhältnis ihrer *Projektkostenanteile* aufgeteilt werden.

#### 8.4 Haftung gegenüber Dritten

Immer vorbehaltenlich aller übrigen Vorschriften und Garantien des *Konsortialvertrages* und des *Vertrages*, soll jeder *Vertragspartner* allein für jeglichen Verlust, Schaden oder Verletzungen Dritter haften, die sich bei der Ausführung seiner *Projektarbeiten* und durch seine Nutzung der *Kenntnisse* und/oder der *bereits bestehenden Kenntnisse* ergeben.

#### 8.5 Dritte

- (a) Jeder *Vertragspartner* soll die volle Verantwortung für die Durchführung aller Teile seines *Projektanteils* oder für jede andere sich aus dem *Vertrag* ergebende Verpflichtung, worüber er einen Vertrag mit einem Dritten (z. B. einem *Untervertragsnehmer*) abschließt, übernehmen und gewährleisten, dass
  - (i) solche Verträge die Erfüllung des *Vertrages* ermöglichen;
  - (ii) die *Zugangsrechte* der anderen *Vertragspartner* dieselben sind, die sie gewesen wären für den Fall, daß der *Vertragspartner* seinen *Projektanteil* und/oder diese Verpflichtungen selbst ausgeführt hätte und
  - (iii) der Dritte keinen Zugang zu *Kenntnissen* oder *bereits bestehenden Know-how* irgend eines anderen *Vertragspartners* ohne vorheriges schriftliches Einverständnis dieses *Vertragspartners* erhält.
- (b) Jeder *Vertragspartner* wird die anderen *Vertragspartner* schriftlich von einem beabsichtigten Vertragsabschluss im Sinne von Paragraph 8.5(a) in Kenntnis setzen und die Gründe dafür angeben, sofern dieser nicht im *Vertragsanhang I* aufgeführt ist und der *Vertrag* sich nicht nur auf einen kleinen oder geringfügigen Teil seines *Projektanteils* bezieht. Der *Vertragspartner* soll die Kommentare, die er hinsichtlich eines solchen Vertrages, die er gemäß *Vertragsanhang II* Artikel 5 erhält, in guten Glauben prüfen.
- (c) Jeder *Vertragspartner* gewährt allen *verbundenen Vertragspartnern* jedes anderen *Vertragspartners* in gleicher Weise Zugangsrechte, wie als wenn sie *Vertragspartner* wären, die ihrerseits allen anderen *Vertragspartnern* (und deren *verbundenen Vertragspartnern*) Zugangsrechte gewähren und (unbeschadet der Verpflichtungen der *Vertragspartner* das *Projekt* auszuführen und *Projektleistungen* zu erbringen) Geheimhaltungspflichten und andere Verpflichtungen erfüllen, die von den *Vertragspartnern* gemäß dem *Vertrag* oder diesem *Konsortialvertrag* akzeptiert wurden, als wenn diese *verbundenen Vertragspartner* *Vertragspartner* wären.
- (d) Ergänzend zu den Verpflichtungen gemäß *Vertragsanhang II* Artikel 8, wird jeder *Vertragspartner* sicherstellen, dass er *Zugangsrechte* gewähren und die Verpflichtungen des *Vertrages* erfüllen kann, ungeachtet aller Rechte seiner Arbeitnehmer oder anderer Personen, die er zur Ausführung von Projektarbeitsteilen beschäftigt, an den *Kenntnissen* oder den *bereits bestehenden Know-how*, die sie nach Projektbeginn erlangen.

## 8.6 Versäumnisse und Rechtsmittel (1)

Ein *Vertragspartner*, der die Verpflichtungen des *Vertrages* verletzt, was zur rechtmäßigen Verweigerung der Zahlungen durch die *Kommission* an andere *Vertragspartner* führt, soll an die anderen *Vertragspartner* Zinsen zahlen auf zu einer jährlichen Rate die 1% über dem Leitzins für Überziehungszinsen der von Euro Interbank Rate (EURIBOR) auf den zurückbehaltenen Betrag berechnet wird, der gültig ist zum Zeitpunkt des letzten Werktages bevor die *Kommission* die anderen *Vertragspartner* von der Zurückbehaltung der Zahlung in Kenntnis gesetzt hat oder dem letzten Werktag vor dem Tag an dem die *Kommission* oder die anderen *Vertragspartner* von einer solchen Verweigerung Kenntnis erhalten haben (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Ein solcher Zins soll täglich anfallen, bis die *Kommission* den zurückgehaltenen Betrag an den *Koordinator* ausgezahlt hat.

## 8.7 Versäumnisse und Rechtsmittel (2)

Im Fall von (i) einer wesentlichen Verletzung, jedoch nicht im Fall von *höherer Gewalt*, der Verpflichtungen des *Vertrages* oder des *Konsortialvertrages* durch einen *Vertragspartner*, die nicht wieder gut zu machen ist oder nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung der anderen *Vertragspartner* zur Wiedergutmachung behoben worden ist, oder (ii) falls Paragraph 15.4 Anwendung findet oder (iii) falls die *Kommission* den *Vertrag* mit Bezug auf einen *Vertragspartner* beendet, können die anderen *Vertragspartner* diesen *Konsortialvertrag* in Bezug auf den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gemeinsam durch eine schriftliche Mitteilung, die mindestens einen Monat vor Beendigung ergehen muss, beenden.

Eine solche Beendigung kann gegenüber einem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* zum Zeitpunkt einer solchen Mitteilung vorbehaltlich der unten genannten Regelungen (a) und (b) erfolgen.

Der *Kommission* muss ein Fall gemäß (i) oder (ii) zur Kenntnis gegeben werden und die *Kommission* soll aufgefordert werden, den *Vertrag* hinsichtlich dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gemäß *Vertragsanhang II* Artikel 7(3)(b) zu beenden oder festzustellen, dass sie dem Ausscheiden des *vertragsbrüchigen Vertragspartners* aus dem *Projekt* in Übereinstimmung mit *Vertragsanhang II* Artikel 7(2)(b) nicht widerspricht, immer vorausgesetzt dass:

- (a) die *Zugangsrechte*, die dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gemäß dieses *Konsortialvertrages* gewährt wurden, unverzüglich erlöschen;
- (b) die bereits seitens des *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gewährten *Zugangsrechte* und die Verpflichtungen *Zugangsrechte* gemäß des *Konsortialvertrages* oder des *Vertrages* ihre volle Gültigkeit und Wirkung behalten;
- (c) der *vertragsbrüchige Vertragspartner*
  - (i) verantwortlich sein soll für alle angemessenen direkten Kostensteigerungen (sofern vorhanden) und diese übernehmen soll, die sich aus der Übertragung gemäß Paragraph 4.3(f) im Vergleich zu den Kosten der Aufgaben, wie sie im *Vertragsanhang I* zum Zeitpunkt der Beendigung dieses *Konsortialvertrages* im Hinblick auf den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* spezifiziert sind, ergeben;

- (ii) haftbar ist für jegliche sich daraus ergebenden zusätzlichen direkten Kosten, die für die anderen *Vertragspartner* entstehen, bis zu einem Gesamtbetrag, der zusammen mit der Haftung gegenüber der Kommission gemäß Paragraph 8.3 nicht die Gesamthaftungsgrenze übersteigen soll, so wie dies in jenem Paragraph im Hinblick auf den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* näher bestimmt wird. Darüber hinausgehende Beträge sollen zwischen den *Vertragspartnern* (einschließlich des *vertragsbrüchigen Vertragspartners*) im Verhältnis zu ihren Projektkostenanteilen zum Zeitpunkt der Beendigung dieses *Konsortialvertrages* im Hinblick auf den *vertragsbrüchigen Vertragspartner* aufgeteilt werden.

Es wird angenommen, dass der *vertragsbrüchige Partner* der Beendigung gemäß *Vertragsanhang II Artikel 7(3) (b)* oder seinem Ausscheiden aus dem *Projekt* gemäß *Vertragsanhang II Artikel 7(2)(b)* zugestimmt hat, mit der Maßgabe, dass eine solche angenommene Zustimmung die Rechte des *vertragsbrüchigen Vertragspartners* Einspruch gegen ein solche Beendigung oder das Ausscheiden zu erheben, nicht einschränkt.

## § 9 HÖHERE GEWALT

Die *Vertragspartner* können sich bei Nichterfüllung dieses *Konsortialvertrages* nicht auf „Höhere Gewalt“ berufen.

Unter "Höherer Gewalt" ist dabei jedes unvorhersehbare und unüberwindbares Ereignis zu verstehen, das den *Vertragspartner* beeinträchtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Jeder *Vertragspartner* wird die anderen *Vertragspartner* unverzüglich schriftlich von jeglichem Fall „Höherer Gewalt“ oder *Höherer Gewalt* in Kenntnis setzen.

Die *Vertragspartner* werden gemäß Treu und Glauben die Möglichkeiten einer Übertragung der Aufgaben, welche durch ein solches Ereignis betroffen sind, prüfen. Solche Überlegungen sollen so schnell wie möglich beginnen. Wenn ein durch Höhere Gewalt verursachtes derartiges Ereignis nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer solchen Mitteilung überwunden wurde, soll die Übertragung der Aufgaben vorgenommen werden.

## § 10 ZUGANG

### 10.1 Schutz der *Kenntnisse*

- 10.1.1 Wenn im Verlauf der Arbeit an dem *Projekt* gemeinsame eine Erfindung, ein Entwurf oder ein Werk gemacht wird, (und ein oder mehrere *Vertragspartner* daran beteiligt sind) und wenn diese Erfindung, dieser Entwurf oder dieses Werk, derart beschaffen ist, dass es nicht möglich ist, sie für die Beantragung der Erwerbung oder Aufrechterhaltung eines entsprechenden Patentschutzes oder irgendeines anderen geistigen Schutzrechtes zu trennen, vereinbaren die betroffenen *Vertragspartner*, dass sie gemeinsam das entsprechende Recht zusammen mit allen anderen betroffenen Parteien (die üblicherweise *Nebenvertragspartner* sind) erwerben und/oder aufrecht erhalten werden.

Die betroffenen (*Haupt*)*Vertragspartner* sollen untereinander und mit den anderen betroffenen Parteien im Einzelfall Vereinbarungen für die Beantragung des Erwerbs und/oder der Aufrechterhaltung eine solchen Rechts treffen.

Wenn die betroffenen Parteien ausschließlich *Vertragspartner* sind, sind sie befugt, so lang ein solches Schutzrecht in Kraft ist, es ohne finanzielle Ausgleich an die anderen betroffenen *Vertragspartner* und ohne deren Zustimmung innezuhaben und Lizenzen zu vergeben.

Im Zweifelsfall soll gemeinsames Eigentum an einer Erfindung, einem Entwurf oder einem Werk nicht die *Verpflichtungen* berühren, die sich aus diesem *Konsortialvertrag* oder dem *Vertrag* ergeben.

- 10.1.2 Jeder *Vertragspartner* soll die anderen *Vertragspartner* (ggf. über der Koordinator) informieren, dass er nicht beabsichtigt, in einem - entweder von der Kommission oder zwischen den *Vertragspartnern* einverständlich festgelegtem – Land, einen angemessenen und wirksamen Schutz für bestimmte Teile seiner *Kenntnisse* aus dem *Projekt* zu beantragen, (wie der *Vertrag* es erfordert) oder dass er beabsichtigt, auf einen solchen Schutz zu verzichten. Falls ein *Vertragspartner* oder mehrere *Vertragspartner* den informierenden *Vertragspartner* schriftlich innerhalb eines Kalendermonats nach der Benachrichtigung darüber informieren, dass sie einen solchen Schutz erwerben oder aufrechterhalten möchten, soll der informierende *Vertragspartner* alle notwendigen Rechte, über die er verfügt, an solche *Vertragspartner* abtreten. Im Zweifel soll der abtretende *Vertragspartner* zumindest dieselben Zugangsrechte haben, wie die nicht beteiligten *Vertragspartner*.

## **10.2 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zugangsrechten**

- 10.2.1 Alle *Zugangsrechte* für die Ausführung des *Projekts* und für die *Nutzung* werden auf nicht ausschließlicher Grundlage gewährt. **[LÖSCHEN SIE DIESE WORTE, WENN VERTRAGSANHANG II ARTIKEL 14(2) GREIFT UND ERSETZEN SIE DIESE WORTE DURCH „NICHT VERWENDET“.]**
- 10.2.2 Außer in außergewöhnlichen Umständen sollen keine Kosten für die Übertragung der Zugangsrechte in Rechnung gestellt werden (siehe *Vertragsanhang II* Artikel 11 (1)).

### 10.2.3 Wechsel der Kontrolle

Nach Beendigung der Kontrolle über einen *verbundenen Vertragspartner* entfallen alle Zugangsrechte, die einem solchen *verbundenen Vertragspartner* bezüglich der *Kenntnisse* oder des *bereits bestehenden Know-how* eingeräumt wurden, vorausgesetzt, dass Informationen, die *Kenntnisse* sind, die in Produkte, Prozesse, *Software* oder Dienstleistungen eines solchen *verbundenen Vertragspartners* eingebracht wurden oder mit den eigenen Informationen des *verbundenen Vertragspartners* verschmolzen wurden, sollen diese weiterhin in der gleichen Weise wie zuvor von ihm genutzt werden, vorausgesetzt es ist anders nicht handhabbar. Für diesen Fall sollen die betroffenen *Vertragspartner* dem *verbundenen Vertragspartner* auf dessen Anforderung nicht-exklusive Lizenzen an geistigen Eigentumsrechten, die *Kenntnisse sind*, gewähren, zu noch zu vereinbarenden Bedingungen, vorausgesetzt dass kein *berechtigtes Interesse* eines solchen *Vertragspartners* gegen die Gewährung entsprechender Lizenzen spricht. Nach Beendigung der Kontrolle behalten in so einem Fall durch einen *verbundenen Vertragspartner* gewährte Zugangsrechte ihre volle Gültigkeit und Wirkung.

## **10.3 Zugangsrechte zum Zwecke der Projektdurchführung**

- 10.3.1 Gemäß Paragraph 8 und 10.3.3 werden *Zugangsrechte* zu *bereits vorhandenem Know-how*, die für die Arbeiten im Rahmen des Projekts erforderlich sind, als gewährt ange-

sehen. Dieses Recht wird zum im Artikel 2 des *Vertrages* genannten Zeitpunkt gegenseitig und unentgeltlich eingeräumt.

10.3.2 Gemäß Paragraph 10.3.3. werden *Zugangsrechte* zu *bereits vorhandenem Know-how* und *Kenntnissen*, die für die Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erforderlich sind, als gewährt angesehen. Dieses Recht wird zum im Artikel 2 des *Vertrages* genannten Zeitpunkt unentgeltlich an alle *Nebenvertragspartner*, welche in ähnlicher Form solche *Zugangsrechte* an alle *Vertragspartner* und andere *Nebenvertragspartner* einräumen, gewährt.

10.3.3 Bedingungen gemäß *Vertragsanhang II* Artikel 12 können von einem *Vertragspartner* unverzüglich und vorzugsweise vor Abgabe des *Projektvorschlages* an die *Kommission* angewandt werden, aber in jedem Fall soll der gewährende *Vertragspartner* die *Nebenvertragspartner* und die anderen *Vertragspartner* über die Bedingungen, die auf solche *Zugangsrechte* Anwendung finden schriftlich vor Vertragsabschluß informieren.

10.3.4 Im Zweifelsfall soll *Software* nur insoweit und in der Form zur Verfügung stehen, in der sie für die *Projektausführung* nötig ist. Dessen ungeachtet und wie im *Vertragsanhang I* ausgeführt, soll der bereitstellende *Vertragspartner* nicht verpflichtet sein, die *Software* in irgendeine spezielle Ausrüstung einzufügen oder sie gegenüber der bei ihm vorhandenen Form zu verändern.

#### **10.4 Zugangsrechte zu Nutzungszwecken**

10.4.1 Außer, wenn ein *Vertragspartner* unverzüglich und vorzugsweise vor der Einreichung des *Vorschlags* für das Projekt bei der *Kommission*, aber in jedem Fall vor Abschluss des *Vertrages* oder des *Konsortialvertrages* ( je nachdem, was später eintritt) - die anderen *Vertragspartner* schriftlich ihre Absicht mitzuteilen, das er beabsichtigt, sich auf folgende Vertragsbestimmungen zu berufen

- (i) *Vertragsanhang II*, Artikel 13.1, 2. Absatz (falls möglich mit den vorgeschlagenen Bedingungen) und/oder
- (ii) *Vertragsanhang II* Artikel 14 (mit den in *Vertragsanhang II* Artikel 14 geforderten Details) und/oder
- (iii) *Vertragsanhang II* Artikel 15 (mit der dafür notwendigen Begründung);

stimmt jeder *Vertragspartner* zu, sich nicht ohne vorherige Mitteilung auf eine dieser Bestimmungen zu berufen, außer mit Zustimmung aller *Vertragspartner*.

10.4.2 *Zugangsrechte* zur Nutzung, die kostenlos eingeräumt werden, sollen als vom im Artikel 2 des *Vertrages* genannten Zeitpunkt an für die Nutzungszeit der *Kenntnisse* gewährt angesehen werden.

10.4.3 Wie in *Vertragsanhang I* festgelegt, soll kein *Vertragspartner* verpflichtet sein, die *Software* in irgendeine spezielle Ausrüstung einzufügen außer:

- (i) jeder *Vertragspartner* soll *Software*, die aus dem Projekt entsteht den anderen *Vertragspartnern* in jeglicher benötigten Form, verfügbar machen, einschließlich des Quellencodes,
  - (a) um sie zu *nutzen* (ohne Begrenzung bei der Anpassung, Veränderung, Konvertierung, Übersetzung und Vervielfältigung oder bei der Ausführung solche Vorgänge in seinem Auftrag), direkt oder indirekt - in der Forschung oder um Produkte oder ein Verfahren herzustellen und zu vermarkten oder um eine Dienstleistung herzustellen und zur Verfügung zu stellen, und
  - (b) um Unterlizenzen dafür zu vergeben, wie sie bei den einschlägigen Handel üblich ist, an Endverbraucher, die Produkte/Dienstleistungen kaufen/nutzen, aber nur insofern um sie in die Lage zu versetzen diese zu nutzen und falls erforderlich, (i) um sein solches Produkt /eine solche Dienstleistung zu erhalten und (ii) um seinen eigene "interacting interoperable" *Software* zur Endnutzung in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rates, vom 14. Mai 1991 zum Rechtlichen Schutz von Computerprogrammen (91/250/EEC) herzustellen.
- (ii) jeder *Vertragspartner* soll weitere *Software* verfügbar machen und soll zu Vorzugsbedingungen *Zugangsrechte* gewähren, die über die im *Vertragsanhang II*, 13(2) genannten hinausgehen, aber die im Sinne von Paragraph 10.4.3(i)(b) benötigt werden.
  - (a) Jede solche Unterlizenz soll, wenn möglich in einer nachprüfaren Vereinbarung festgehalten werden, die die Eigentumsrechte des/der betroffenen *Vertragspartner* darlegt und schützt; und
  - (b) jeder *Vertragspartner* und jeder *verbundene Vertragspartner*, der Unterlizenzen vergibt, soll das vorherige schriftliche Einverständnis des Eigentümers der *Software* einholen, bevor er den Quellencode oder irgendwelche sich darauf beziehende Entwurfsdaten unterlizenziert, ein solches Einverständnis wird in dem Fall nicht benötigt, wenn der Quellencode oder sich irgendwelche darauf beziehende Entwurfsdaten durch einen Dritten ausschließlich für dessen eigene Anpassung der *Software*, Fehlerkorrektur, Pflege und/oder Unterstützung der *Software* verwendet werden, (nur für die *Software*) für die er die Unterlizenz erworben oder die er rechtmäßig weiter unterlizenziert hat.

10.4.4. Unbeschadet der Vorgaben in Paragraph 7.1 darf jeder *Vertragspartner*, der mit einem Dritten hinsichtlich seiner eigenen Informationen fachlich zusammen arbeiten oder eine Lizenzvereinbarung treffen will, sogar wenn diese Information unvermeidbar mit geringfügigen Teilen von Informationen, die *Kenntnisse* aus einem *Projekt* eines anderen *Vertragspartners* sind, zusammengefügt oder verschmolzen worden sind, (auch wenn dort geringfügige Teile von Informationen sind, die *bereits vorhandenes Know-how* oder andere *Kenntnisse* des anderen *Vertragspartners* sind, aber welche verbunden sind mit denjenigen Information, die *Kenntnisse* aus einem *Projekt* des anderen *Vertragspartners* sind). Unter solchen Umständen und auf Anforderung des *Vertragspartners*, der in eine derartige Zusammenarbeit oder Vereinbarung eintritt, soll der andere *Vertragspartner* nicht ausschließliche Rechte gewähren, um eine solche Zusammenarbeit oder Vereinbarung zu noch zu vereinbarenden

Geschäftsbedingungen zu erlauben, vorausgesetzt, dass keine *berechtigten Interessen* des anderen *Vertragspartners* der Gewährung solcher Rechte entgegenstehen.

10.4.5 Angesichts ihrer Verpflichtungen handeln die *Vertragspartner* in guten Glauben und in Einklang mit Paragraph 7.1(ii) (C) stimmen die *Vertragspartner* darin überein, dass die *Zugangsrechte* zum Gebrauch der *Kenntnisse* in nachfolgend genannten Forschungsaktivitäten, wie sie im Vertragsanhang II Artikel 13(3) aufgelistet sind, wie folgt geregelt sein sollen:

Es wird davon ausgegangen, dass die *Vertragspartner* zum im Artikel 2 des *Vertrages* genannten Zeitpunkt ein Recht auf kostenlose Nutzung von *Kenntnissen* aus dem *Projekt* erlangen haben, für

- (A) interne Forschung;
- (B) für Forschung durch einen Dritten, vorausgesetzt der Dritte hat kein direkten Zugang zu vertraulichen *Kenntnissen*, die aus dem Projekt, durch die anderen *Vertragspartner* erzeugt wurden, (zum Beispiel wenn Forschungsergebnisse, die für Dritte zugänglich sind, ausschließlich (frei zugängliche) *Kenntnisse* enthalten; zur Nutzung von *Kenntnissen* aus dem *Projekt* für betriebseigene Tests oder Diagnosezwecke im Rahmen der Forschung)

Im Fall der Forschungszusammenarbeit mit einem Dritten und/oder für einen Dritten, wenn der Dritte *Zugangsrechte* zu vertraulichen *Kenntnissen* aus dem *Projekt* eines anderen *Vertragspartners* benötigt, soll der forschende *Vertragspartner* in einer nachweisbaren Form (vor dem Beginn oder der Verpflichtung zum Beginn der Forschungsarbeiten) den Dritten, von der Notwendigkeit (der Beantragung von *Zugangsrechten*) in Kenntnis setzen, sowie alle erdenklichen Bemühungen hinsichtlich der Information des Eigentümers der *Kenntnisse* über diese Notwendigkeit unternehmen. Wenn der Eigentümer informiert worden ist, soll er

- (i) seine Entscheidung darüber, ob er dem Dritten die benötigten *Zugangsrechte* gewährt nicht schuldhaft verzögern und
- (ii) soll er nicht ohne wichtigen Grund die Gewährung solche Rechte zu angemessenen Bedingungen verweigern, jedoch darf er gemäß Treu und Glauben den Zugang auf Grund von Geschäftsinteressen verweigern.

Wenn jedoch trotz aller Bemühungen seitens des forschenden *Vertragspartners* der Eigentümer nicht in dieser Weise informiert wurde, darf der forschende *Vertragspartner* die Forschung ausführen unbeschadet der Rechte des Eigentümers seine Rechte auf jeden Fall durchzusetzen wie es ihm gegenüber dem Dritten angebracht erscheint.

## 10.5 Recht auf Herstellung durch Dritte „Have made rights“

### Option 1

**JEDE DER VERTRAGSPARTNER ERKLÄRT SICH HIERMIT EINVERSTANDEN, DASS BEVOR IRGEND EINE VEREINBARUNG, DIE DIE ANWENDUNG DER RECHTE AUF HERSTELLUNG DURCH DRITTE („ZULIEFERER“) BETRIFFT, MIT EINEM DRITTEM EINGEGANGEN WIRD, WELCHER NICHT SELBST ODER DESSEN VERBUNDENER VERTRAGSPARTNER NICHT**

**HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG GEGRÜNDET ODER AUSGESTATTET IST UND AUF GRUND VON GRÖÖBE ODER NATUR NICHT SELBSTÄNDIG IN DER LAGE IST, DIE KENNTNISSE ZU VERWERTEN, SOLLEN DIE ANDEREN VERTRAGSPARTNER DAS VORRANGIGE RECHT HABEN EINE SOLCHE HERSTELLUNG ZU FAIREN UND ANGEMESSENEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SELBST DURCHZUFÜHREN.**

### **Option 2**

**JEDE VERTRAGSPARTNER ERKLÄRT SICH AUCH IM NAMEN SEINER VERBUNDENEN VERTRAGSPARTNER EINVERSTANDEN, DASS BEVOR ER EINEN VERTRAG MIT EINEM DRITTEN ABSCHLIEÖT, DER DIE ANWENDUNG VON RECHTEN AUF HERSTELLUNG DURCH DRITTE („ZULIEFERER) DIE HAUPTSÄCHLICH KENNTNISSEN AUS DEM PROJEKT BEINHALTEN, ER JEDEN ANDEREN VERTRAGSPARTNER DIE MÖGLICHKEIT GEBEN WIRD, EINE ANGEBOT MIT KOSTENVORSCHLAG FÜR DIE BESCHAFFUNG VON PRODUKTEN, SOFTWARE ODER ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE ER SEINE RECHTE AUF HERSTELLUNG DURCH DRITTE („ZULIEFERER“) AUSÜBEN MÖCHTE ZU UNTERBREITEN.**

**EINE SOLCHE MÖGLICHKEIT SOLL DIE SELBE SEIN, DIE DER VERTRAGSPARTNER DRITTEN EINRÄUMT UND DEN SELBEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DEN SELBEN FACHLICHEN UND ANDEREN BEDINGUNG UNTERLIEGEN DIE DEN ANDEREN VERTRAGSPARTNERN ANGEBOTEN WERDEN. VORAUSGESETZT DAS DASS ANGEBOT (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ALLER DIESBEZÜGLICHEN VORGABEN, WIE OHNE BEGRENZUNG HINSICHTLICH DES PREISES, DER FACHLICHEN EIGNUNG, DER NOTWENDIGKEIT EINES UNTERLIEFERANTEN, DER LIEFERBEDINGUNGEN UND ANDERER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN) AN DEN ERWERBENDEN VERTRAGSPARTNER VON EINEM VERTRAGSPARTNER NICHT GRUNDLEGENDE SCHLECHTER ALS UNGEFÄHR DAS VON EINEM DRITTEN EINGEREICHTE ANGEBOT IST, SOLL DER ERWERBENDE VERTRAGSPARTNER DEM ANGEBOT DES ANBIETENDEN VERTRAGSPARTNER DEN VORZUG GEBEN, AUÖER DER ERWERBENDE VERTRAGSPARTNER IST AUFGRUND DES VORLIEGEN VON NATIONALEN, INTERNATIONALEN, ODER LANDESGESETZEN ODER RICHTLINIEN, DIE FÜR DEN ERWERBENDEN VERTRAGSPARTNER VERBINDLICH SIND, DAZU NICHT IN DER LAGE. IN DEM FALL IN DEM DER ERWERBENDE VERTRAGSPARTNER NICHT IN DER LAGE IST SICH FÜR DEN ANBIETENDEN VERTRAGSPARTNER ZU ENTSCHEIDEN, SOLLEN DIE GRÜNDE FÜR SEINE ENTSCHEIDUNG UNTER BEACHTUNG ALLER IHN BINDENDEN GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN DEM ANBIETENDEN VERTRAGSPARTNER GENANNT WERDEN.**

**DIE VERPFLICHTUNG DEN ANDEREN VERTRAGSPARTNER EINE MÖGLICHKEIT ZUR ANGEBOTSEINREICHUNG EINZURÄUMEN UND DIE VERPFLICHTUNG EINEM ENTSPRECHENDEN ANGEBOT (EINES VERTRAGSPARTNERS) DEN VORZUG ZU GEBEN, FINDET KEINE ANWENDUNG, WENN EIN VERTRAGSPARTNER BEABSICHTIGT IN SEINEM ÜBLICHEN GESCHÄFTSABLAUF BESTANDTEILE, TEILE ODER BAUGRUPPEN ZUM EINBAU IN UND ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG VON GRÖÖBEREN EINHEITEN ODER SYTEMEN, DIE DURCH DIESEN VERTRAGSPARTNER HERGESTELLT WERDEN, HERSTELLEN ZU LASSEN.**

### Option 3

## LÖSCHEN SIE DEN TEXT

### § 11 NORMEN

- 11.1 Falls die Erstellung einer bestimmten europäischen Norm eines der erklärten Ziele des *Projekts* ist, vereinbaren die *Vertragspartner* hiermit, dass Sie benötigte Lizenzen in bezug auf die *Kenntnis* und das *bereits vorhandene Know-how* in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Normenorganisation an Dritte erteilen, vorausgesetzt, dass die von diesen Dritten benötigten Lizenzen an deren geistigen Eigentumsrechten in ähnlicher Form zur Verfügung stehen.
- 11.2 Die *Vertragspartner* vereinbaren, dass sich *Vertragsanhang II* Art. 20 (2) nur auf solche Mitteilungen eines *Vertragspartners* bezieht, die seine eigenen Informationen oder Informationen, die nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, betreffen.

### § 12 VERÖFFENTLICHUNGEN, PRESSEMITTEILUNGEN UND BERICHTE AN KOMMISSION

- 12.1 Unbeschadet jeglicher Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Information eines anderen *Vertragspartners* sollen Veröffentlichungen, Einsprüche dagegen gemäß *Vertragsanhang II* Artikel 9(3) mit Folgendem übereinstimmen:
- (i) Wenn die *Haupt- und Nebenvertragspartner* sich einig sind, dass eine *Projektleistung* bekannt gemacht werden soll, darf jeder *Vertragspartner* Informationen über diese *Projektleistung* ohne Hinweis auf andere *Vertragspartner* veröffentlichen.
  - (ii) Im Fall von anderen Veröffentlichungen soll eine Exemplar der geplanten Veröffentlichung zusammen mit der vom *Vertrag* geforderten Ankündigung zur Verfügung gestellt werden. Jeder Einspruch bezüglich der geplanten Publikation soll in Übereinstimmung mit dem *Vertrag* schriftlich gegenüber dem Koordinator und jedem anderen betroffenen *Vertragspartner* erklärt werden. Falls ein solcher Einspruch nicht innerhalb der im *Vertrag* gesetzten Frist erklärt wird, ist die Veröffentlichung zulässig.

Wenn ein Einspruch vorliegt, sollen die betroffenen *Vertragspartner* besprechen, wie sie die hinreichend begründeten Einwände (z. B. durch eine Veränderung der geplanten Veröffentlichung) überwinden und der Einspruch erhebende *Vertragspartner*, darf nicht ohne wichtigen Grund den Einspruch aufrechterhalten, wenn angemessene Schritte nach der Besprechung unternommen wurden.

Die Rechtfertigungsgründe für die Einwände sind:

- (a) Geschäftliche Gründe, des Einwand erhebenden *Vertragspartners* hinsichtlich der Einbeziehung der *Kenntnisse* und des *bereits bestehenden Know-how*,
- (b) Schutzgründe bezüglich der *Kenntnisse* oder des *bereits bestehenden Know-how*, wenn die Veröffentlichung von im Einwand benannten Materialien, einen solchen Schutz negativ beeinflussen würden.

In dem Fall (b),

- (i) sollen die betroffenen *Vertragspartner* zusammenarbeiten, um einen solchen Schutz in Hinblick auf die *Kenntnisse* (ob sie sich auf die Regelungen von Paragraph 10.1.2 berufen oder nicht) und solche Hindernisse für die Veröffentlichung beseitigen;
- (ii) vorausgesetzt dass es den Zeitplan oder den Inhalt der Veröffentlichung nicht besonders nachteilig beeinflusst, soll der veröffentlichende *Vertragspartner* die Veröffentlichung für einen vereinbarten Zeitraum verschieben und/oder diese verändern, um den schutzrechtsuchenden *Vertragspartner* in die Lage zu versetzen, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die vorgeschlagene Veröffentlichung, die die letzte Vergabe eines solchen Schutzrechtes im Hinblick auf das *bereits vorhandene Know-how* verhindern würde, abzuwenden;
- (iii) der einwendende *Vertragspartner* soll angemessene Schritte unternehmen um ein solches Hindernis zur Veröffentlichung so schnell wie möglich zu überwinden und der veröffentlichende *Vertragspartner* soll die Veröffentlichung solchen Materials verschieben bis ein solches Hindernis überwunden wurde;
- (iv) Die Zeitspanne zur Verschiebung soll drei (3) Monate vom Zeitpunkt des Einwandes betragen, außer (ausnahmsweise) die beteiligten *Vertragspartner* vereinbaren oder sind durch Gesetz oder einklagbare Regelungen gezwungen, die Verschiebung zu verlängern.

12.2 Wenn eine Person, die im Projekt im Auftrage eines *Vertragspartners* Arbeit ausführt (der „relevante *Vertragspartner*“) für die Veröffentlichung im Rahmen einer wissenschaftlichen Qualifikation *bereits bestehendes Know-how* oder *Kenntnisse* eines anderen *Vertragspartners* verwenden muss, sollen die oben genannten Verfahrensweisen befolgt werden, außer das dabei angenommen wird, dass die Frist drei Monate vor dem letzten Zeitpunkt an dem gemäß des Qualifizierungsverfahrens der Inhalt der geplanten Veröffentlichung geändert werden kann, beginnt.

Außer in den unten aufgezählten Fällen, soll keine Veröffentlichung unter dem genannten Verfahren erfolgen:

- (i) ohne Mehrheitsbeschluss der *Vertragspartner* und
- (ii) vorausgesetzt, dass kein *Vertragspartner* der von der Veröffentlichung nachteilig betroffen (wie in Paragraph 12.1 (a) oder (b) ausgeführt) sein würde, vor der Veröffentlichung sein Veto eingelegt hat.

Dessen ungeachtet kann eine solche Veröffentlichung erfolgen, falls der relevante *Vertragspartner* so schnell wie möglich (möglichst vor Abgabe des *Projektvorschlags* an die Kommission, aber in jedem Fall vor Abschluss der *Vertrags* oder des *Konsortialvertrages* (je nachdem welcher später ist.)) schriftlich die anderen *Vertragspartner* von seiner Absicht solche eine Veröffentlichung vorzunehmen, informiert hat.

12.3 In Ergänzung zum *Vertragsanhang II* Artikel 18,

- (i) sollen alle Informationen die der *Kommission* zur Verfügung gestellt werden, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen, eine Verzichtserklärung enthalten, mit folgen-

dem Wortlaut „Die Information in diesem Dokument wird wie vorliegend zur Verfügung gestellt und es wird keinerlei Garantie oder Gewähr dafür gegeben, dass die Information sich für irgend eine bestimmten Zweck eignet. Der Nutzer verwendet die Information daher auf eigenes Risiko und eigene Haftung.“;

- (ii) sollen vertrauliche Informationen, die der *Kommission* zur Verfügung gestellt werden als solche gekennzeichnet und nur für Informationszwecke von Institutionen der Gemeinschaft, denen die *Kommission* sie zukommen lässt, verwendet werden.

### § 13 KEINE PARTNERSCHAFT ODER VERTRETUNG

Nichts in diesem *Konsortialvertrag* soll eine Partnerschaft oder Vertretung zwischen den *Vertragspartnern* oder einigen von ihnen entstehen lassen.

### § 14 ABTRETUNG

Kein *Vertragspartner* darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen *Vertragspartner* Rechte und Verpflichtungen gemäß dieses *Konsortialvertrages* teilweise oder ganz abtreten oder anders übertragen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden, wenn eine solche Abtretung oder Übertragung zugunsten eines *verbundenen Vertragspartners* dieses *Vertragspartners* erfolgen soll.

### § 15 Vertragsbeendigung

#### 15.1 Vor Unterzeichnung des *Vertrages*,

- (i) kann sich jeder *Vertragspartner* aus diesem *Konsortialvertrag* zurückziehen und diesen beenden, indem er die anderen *Vertragspartner* schriftlich über solch eine Beendigung informiert (die zum letzten Zeitpunkt einer solchen Mitteilung in Kraft tritt), falls es keine andere Möglichkeit gibt als
  - (a) sich dafür zu entscheiden, sich nicht mehr an der Einreichung des *Vorschlags* oder der Ausführung des Projekts zu beteiligen oder
  - (b) sich dafür zu entscheiden, die Stellung eines Nebenvertragspartners einzunehmen und einen entsprechenden *Vertrag* abzuschließen.
- (ii) können die *Vertragspartner* durch eine Vereinbarung diesen *Konsortialvertrag* mit sofortiger Wirkung beenden,
- (iii) kann dieser *Konsortialvertrag* beendet werden, falls und zu dem Zeitpunkt, an dem
  - (a) die *Vertragspartner* vereinbaren, den *Vorschlag* nicht bei der *Kommission* einzureichen oder
  - (b) die *Kommission* den *Vorschlag* ablehnt.

#### 15.2 Nach Unterzeichnung des *Vertrages*, ist kein *Vertragspartner* befugt, aus diesem *Konsortialvertrag* und/oder von der Teilnahme an diesem Projekt zurückzuziehen, außer:

- (a) der *Vertragspartner* hat das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen *Vertragspartner* (die Zustimmung kann nicht aus unbilligen Gründen verweigert

werden) und auch der *Kommission* zum Rücktritt von oder zu der Beendigung des *Vertrages* erhalten; oder

- (b) die Teilnahme des *Vertragspartners* an dem *Vertrag* wird durch die *Kommission* gemäß des Vertragsanhangs II Artikel 7 beendet; oder

der *Vertrag* wird durch die *Kommission* aus welchem Grund auch immer beendet, immer vorausgesetzt, dass der *Vertragspartner* durch Rücktritt oder Beendigung nicht entlastet wird von

- (i) seinen Verpflichtungen gemäß dieses *Konsortialvertrages* oder des *Vertrages* mit Bezug auf seinen Teil der Arbeit des *Vertragspartners* an dem *Projekt*, die ausgeführt wurde ( oder die hätte ausgeführt werden müssen) bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts oder der Beendigung; oder
- (ii) irgendwelchen seiner Verpflichtungen oder Haftungsregelungen, die sich aus dem Rücktritt oder der Beendigung ergeben.

15.3 Falls die Teilnahme eines *Vertragspartners* an dem *Vertrag* von der *Kommission* gemäß der Vorgaben des *Vertragsanhangs* II, Artikel 7 beendet wird, oder ein *Vertragspartner* aus dem Projekt ausscheidet, finden vorbehaltlich jeglicher anderer Rechte der anderen *Vertragspartner* die Bestimmungen der Paragraphen 4.3 (f), 8.6 und 8.7 (a) und (b) entsprechende Anwendung.

15.4 Falls irgendein *Vertragspartner* Konkurs erklärt oder liquidiert wird oder irgendeine andere Vereinbarung zum Schutz seiner Gläubiger getroffen wird, sind die anderen *Vertragspartner* vorbehaltlich der Zustimmung durch die *Kommission* berechtigt, die Verpflichtungen des *Vertragspartners* zu übernehmen und diesbezüglich entsprechende Zahlungen aus dem *Vertrag* zu erhalten.

In einem solchen Fall werden die Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* und diesem *Konsortialvertrag* in gutem Glauben zwischen den verbleibenden *Vertragspartnern* und dem betroffenen *Vertragspartner* auf der Grundlage der von dem betroffenen *Vertragspartner* vor dem Eintritt des einschlägigen Umstandes ausgeführten Arbeit verteilt.

15.5 Die Bestimmungen von Paragraph 1, 5.3.1(e), 7,8,10,11,15 und 16 behalten auch nach Ablauf oder Beendigung dieses *Konsortialvertrages* in dem Umfang ihre Gültigkeit, in dem sie die *Vertragspartners* benötigen, um ihre in diesen Bestimmungen genannten Entschädigungen und Leistungen erlangen zu können.

15.6 Die Beendigung des *Konsortialvertrages* und/oder der Wegfall der Lizenzen, die dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gemäß Paragraph 8.7 (a) und (b) übertragen wurden, sollen nicht die Beendigung irgendwelcher Unterlizenzen bewirken, die von dem *vertragsbrüchigen Vertragspartner* gewährt, vereinbart zu gewähren, oder angeboten wurden in Übereinstimmung mit Paragraph 10 vor dem Zeitpunkt, an dem die Beendigung des *Konsortialvertrages* und/oder der Wegfall der Lizenzen wirksam wird, vorausgesetzt, dass der oder die *Vertragspartner*, die die erstellten *Kenntnisse* oder das *bereits vorhandene Know-how* unterlizenzieren haben, das Recht haben an den gemäß dieser Unterlizenzen vergebenen Rechte des *vertragsbrüchigen Vertragspartners* eine Rückübertragung zu erlangen.

15.7 Im Zweifelsfall soll die Beendigung oder der Rücktritt keine Rechte oder Pflichten, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind, berühren.

## § 16 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

### Option 1

**16.1 ALLE STREITIGKEITEN ODER MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM *KONSORTIALVERTRAG* ENTSTEHEN UND DIE NICHT EINVERNEHMLICH BEIGELEGT WERDEN KÖNNEN, SOLLEN LETZLICH DURCH SCHLICHTUNG IN PARIS UNTER DEN SCHIEDSSPRUCHREGELN DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER DURCH EINEN ODER MEHRERE SCHLICHTER DIE GEMÄß DIESER REGELN BEIGELEGT WERDEN. BEI JEDER SCHLICHTUNG BEI DER DREI SCHLICHTER VORHANDEN SIND, SOLL DER VORSITZENDE EINE ENTSPRECHENDE JURISTISCHE AUSBILDUNG HABEN.**

**16.2. DIE ENTSCHEIDUNG DES SCHIEDSGERICHTS IST ENDGÜLTIG UND FÜR DIE BETROFFENEN VERTRAGSPARTNER BINDEND.**

**16.3. DIE *VERTRAGSPARTNER* KÖNNEN SICH STATTDESSEN DAFÜR ENTSCHEIDEN, DASS JEDE STREITIGKEIT ODER MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM *KONSORTIALVERTRAG* ENTSTEHT UND DIE NICHT EINVERNEHMLICH BEIGELEGT WERDEN KANN, DURCH VERMITTLUNG BEIGELEGT WIRD.**

### OPTION 2

**16.1. ALLE STREITIGKEITEN ODER MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM *KONSORTIALVERTRAG* ENTSTEHEN UND DIE NICHT EINVERNEHMLICH BEIGELEGT WERDEN KÖNNEN, SOLLEN DER GERICHTSBARKEIT DES ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN GERICHTS DES *VERTRAGSPARTNERS*, DER IN DEM GERICHTSVERFAHREN IN DIESER ANGELEGENHEIT VORAUSSICHTLICH DER BEKLAGTE IST.**

**16.2. DIE *VERTRAGSPARTNER* KÖNNEN SICH STATTDESSEN DAFÜR ENTSCHEIDEN, DASS JEDE STREITIGKEIT ODER MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM *KONSORTIALVERTRAG* ENTSTEHT UND DIE NICHT EINVERNEHMLICH BEIGELEGT WERDEN KANN, DURCH VERMITTLUNG BEIGELEGT WIRD.**

## § 17 SPRACHE

Dieser *Konsortialvertrag* wurde in englischer Sprache erstellt, die auch in allen anderen Dokumenten, Mitteilungen und Treffen bezüglich seiner Anwendung und/oder Erweiterung oder jeder anderen Hinsicht verwandt werden muss.

## § 18 MITTEILUNGEN

Jede Mitteilung, die in Zusammenhang mit diesem *Konsortialvertrag* erfolgt, soll schriftlich an die folgenden Adressen und Empfänger gesandt werden. Es wird angenommen, dass dieser Vorgabe entsprochen wird, wenn sie persönlich abgegeben wird, oder falls sie per Tele-

fax, elektronisch oder digital übertragen wird, diese Übertragung durch Vorliegen eines erfolgreichen Übertragungsberichts und zusätzlich per Briefpost bestätigt wird.

(1) **<FÜGEN SIE NAMEN UND ADRESSE EINES JEDEN VERTRAGSPARTNERS MIT FAXNUMMER SOWIE NAME UND POSITION DER PERSON EIN; ZU DEREN HÄNDEN DIE MITTEILUNGEN GESANDT WERDEN SOLLEN.>**

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

oder an solche Adressen und Empfänger, die ein *Vertragspartner* durch schriftliche Mitteilung an die anderen benennt.

## **§ 19 ANWENDBARES RECHT**

Dieser *Konsortialvertrag* unterliegt dem im Art. 5 des *Vertrages* genannten Recht und wird entsprechend ausgelegt.

## **§ 20 VOLLSTÄNDIGKEIT DER VEREINBARUNG UND ÄNDERUNGEN**

Dieser *Konsortialvertrag*, der *Vertrag* und –falls vorhanden, *Komplementärverträge*, stellen die gesamten Vereinbarungen zwischen den *Vertragspartnern* in Bezug auf das *Projekt* dar, und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Vereinbarungen und Schriftstücke, die das *Projekt* betreffen, einschließlich aller „Memorandum of Understanding“ zwischen den *Vertragspartnern* (egal ob oder nicht mit anderen), welche sich auf das *Projekt* oder den *Vorschlag* an die *Kommission* beziehen.

Ergänzungen oder Änderungen dieses *Konsortialvertrages* sollen nur wirksam sein, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter jedes *Vertragspartners* unterzeichnet wurden.

## **§ 21 AUSFERTIGUNGEN**

Dieser *Konsortialvertrag* soll in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt werden, wobei jedes Exemplar als Original gilt, das inhaltlich mit der Ursprungsversion übereinstimmt.

Unterschriften

Zur Beurkundung dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen *Konsortialvertrag* am einleitend genannten Datum gesetzt.

Bevollmächtigt zur Unterschrift *im Auftrag von*

**<FÜGEN SIE DEN NAMEN DES KOORDINATORS EIN >**

Unterschrift

Name

Titel

Ermächtigt zur Unterschrift durch

**<FÜGEN SIE DEN NAMEN DER VERTRAGSPARTNER EIN ...>**

Unterschrift

Name

Titel

<etc>

**ANHANG ZUM KONSORTIALVERTAG**

<i>Vertragspartner</i>	<i>Verbundener Vertragspartner</i> <b>Gemäß Paragraph 1.2b</b>